

Hinweise über die Nutzung unserer Online-Angebote

Die Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung NRW bietet ein vielfältiges Angebot an Medien, auf die Lehrende Zugriff besitzen.

Folgende Nutzungsrechte werden den Dozenten im Rahmen des § 60 (a-f) UrhG vom 01.03.2018 eingeräumt:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

(https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60a.html)

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1.

für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2.

für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

(https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60c.html)

Don`ts (Einschränkung von §60a):

- Jegliche Medien (deren Nutzung unter §60a fällt) dürfen nicht per Dropbox oder auf sonstigen nicht zugriffsbeschränkten Plattformen, sondern nur auf ILIAS hochgeladen und weitergegeben werden
- Hierbei dürfen nicht mehr als 15 % eines Buches oder einer Zeitschrift online gestellt werden
- Nicht erlaubt ist die Bereitstellung ganzer Artikel aus Tageszeitungen/Kioskzeitungen
- Ebenfalls untersagt ist das schrittweise Hochladen eines Werkes und damit verbunden das Überschreiten der 15 % Grenze
- Das Verlinken auf Medien darf nicht ohne Angabe der Quelle erfolgen
- Von einem Musikstück oder einem Film (bei Kinofilm mindestens älter als 2 Jahre) dürfen unter der Voraussetzung, dass sie länger als 5 Minuten sind, nicht mehr als 15 % auf ILIAS eingestellt werden

Neben dem § 60 UrhG gelten für folgende Angebote gesonderte Regeln:

1. KGST:

Lehrende dürfen KGST Berichte im Unterricht benutzen.

Die Inhalte der KGST dürfen jedoch nicht ausgedruckt oder auf elektronischem Wege z.B. per E-Mail weitergeleitet werden, auch nicht an die Studierenden. Auch ist es nicht gestattet, Inhalte oder Dokumente der KGST in einem Kurs oder Semesterapparat bei ILIAS hochzuladen. Stattdessen können und sollen sich die Studierenden selbst einen Heimzugriff

bei der KGST mit ihrer FHöV E-Mail Adresse anlegen. Im Übrigen sind die AGB der KGST zu beachten.

2. Vervielfältigung von DIN- und ISO-Normen:

Die Vervielfältigung von DIN- und ISO-Normen ist nur mit zuvor eingeholter schriftlicher Erlaubnis des Verlages möglich. Diese muss jeder Lehrbeauftragte selbstständig für seine einzelnen Kurse einholen. Pro Kopie fallen 20% des Kaufpreises der Norm an. Das Scannen oder Abfotografieren der Normen ist nicht gestattet.